

Verwaltungsbehörde erfolgen (§ 102), wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen. Gegen die Verfügung, welche die Schließung ausspricht, ist der Recurs statthaft. In Preußen erfolgt die Schließung auf Klage der Aufsichtsbehörde durch den Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statthaft ist. Die Eröffnung des Concursverfahrens über das Vermögen eines Innungsausschusses hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 31. Von der Arbeiterversicherung.

I. Geschichtliches und Allgemeines.

Der Ursprung der Arbeiterfürsorge, namentlich wegen Krankheit oder Betriebsunfälle, ist zuerst im Bergbau vorgekommen. Da der Bergbau ursprünglich Eigenthümerbergbau, d. h. die Unternehmer zugleich die Arbeiter waren, so beruhte die Fürsorge auf genossenschaftlicher Grundlage. Diese blieb noch bestehen, als der Bergbau von Lohnarbeitern betrieben wurde. Hierzu trat später die auf regalmäßiger Anordnung beruhende Beitragskass¹. Das Allgemeine Landrecht bestimmte Theil II, Tit. 16, § 134, daß zwei Kasse (ein Vierundsechzigstel) für die Knappschafts- und Armenkasse frei gebaut werden (§ 214), daß die Bergwerkseigenthümer der in ihren Diensten erkrankten und beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden sind und (§ 215) daß die Bergleute acht oder bei Zubauhgruben vier Wochen lang in Krankheitsfällen Lohn erhalten; im Uebrigen wurden durch das Allgemeine Landrecht erkrankte oder invalide Bergleute auf die Knappschaftskassen verwiesen (§ 217).

In den deutschen Staaten bestand von Alters her für alle Bergarbeiter der Versicherungszwang, mindestens gegen die Folgen von Krankheit und Betriebsunfällen; meist, nämlich bei den eigentlichen, den sog. Rändigen Arbeitern, bestanden sogar auch die Versicherung gegen Invalidität und diejenige der Wittwen und Waisen². Ähnlich wie die Knappschaftsvereine bildeten die alten Zünfte eine genossenschaftliche Versicherung der Zunftgenossen gegen Krankheit³. Nach Auflösung der Zunftverfassung versuchte die Gesetzgebung in mannigfacher Weise die Arbeiterfürsorge für Handwerker und Handwerksgehülften zu sichern, namentlich in der Form, daß durch Ortsstatut oder Anordnung der oberen Verwaltungsbehörden der Zwang für Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, ja selbst für selbstständige Handwerker — allerdings nur rücksichtlich der Krankenversicherung — eingeführt werden durfte⁴. Daneben ging noch die Thätigkeit der auf freier Selbsthülfe beruhenden Kassen. Indeß war nur ein sehr kleiner Theil der Arbeiter versichert. Es bestanden im Jahre 1882 nur 270 Ortsstatute, welche den Zwang einführten, und die freien (Hülfs-)Kassen machten gegen die Zeit vor der Gewerbeordnung, welche das Recht der Regierungen, solche Ortsstatute zu erlassen, wieder aufhob, keine Fortschritte. Daraus ergab sich die socialpolitische Nothwendigkeit, die Versicherung nicht auf die freie Selbstbestimmung, auch nicht auf Communalstatute, sondern auf reichsgesetzlichen Zwang zu gründen und sie weiter (zunächst auf die Versicherung gegen Betriebsunfälle, Invalidität und Alter) auszubehnen⁵. Die hauptsächlichsten Reichsversicherungsgesetze sind die folgenden: a) das Krankenversicherungsgesetz, jetzt in der Fassung vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 417) und das Gesetz, betr. die Unfall- und

¹ S. hierzu Ernst, Bergbau und Bergpolitik, Leipzig 1894, S. 116 f.

² Vgl. das hierin nur das damals bestehende Recht wiederholende, im weitest größten Theile Deutschlands geltende, beyo. in den meisten nicht-protestantischen Staaten, Bohren u. s. w., nachgebildete allgemeine (peruß.) Berggesetz vom 24. Juni 1865 (R.-G.-Bl. 1865, S. 703).

³ Vgl. auch Allgem. Landrecht, Theil II,

Tit. 8, § 353, wonach die Aus- und Pflegekosten für die erkrankten Gesellen aus der Gesellenkasse und bei deren Unvermögen aus der Gewerkekasse bestritten werden sollen.

⁴ In Preußen allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, § 169, Verordnung vom 9. Februar 1849 und Gesetz vom 3. April 1854.

⁵ Allerhöchste Verfassung vom 17. December 1881.